

Artikel 4.03 Schallzeichen von Häfen und Landstellen

Bei unsichtigem Wetter dürfen von Häfen und Landstellen aus folgende Schallzeichen gegeben werden:

- a) Zwei kurze Töne dreimal in der Minute mit einem geeigneten Schallgerät oder
- b) anhaltendes Läuten mit einer Glocke.